

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Reit im Winkl

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende

Verordnung

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an den Werktagen von Montag bis einschließlich Samstag nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.30 ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus und Gartenarbeiten verboten.

2) Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Hämmern, das Sägen und Hacken von Holz und die Benutzung von Geräten zur Rasenpflege mit Motorbetrieb, Elektro- und Motorsägen, Bodenfräsen, Heckenscheren und ähnliche Geräte.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.

§ 4

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegen Lärm, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18. Abs. 2 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Reit im Winkl vom 30. Juli 1999 außer Kraft.

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Reit im Winkl, 06. November 2008